Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis 1/1 Seite 200,— RM. 1/100 Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis × Multiplikator 1½)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 27, Jahrgang 58 ★ Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 ★ 30. Juni 1934

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten ★ Nachdruck verboten

Das neue Handwerkergesetz

Den wesentlichsten Inhalt der „Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 15. Juni 1934, die landläufig als „Handwerkergesetz" bezeichnet wird, haben wir schon in der vorigen Nummer wiedergegeben. Einem uns von Dr. Schild, dem Generalsekretär des Reichsstandes des deutschen Handwerks, zur Verfügung gestellten Aufsatz über das neue Handwerkergesetz entnehmen wir folgendes:

„Die Pflichtinnung ist mit dem neuen Handwerkergesetz wieder für die Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte und für die Kultur des deutschen Handwerks maßgebend, und die ständische Gemeinschaft beginnt wieder ihren Lebens- und Kulturkreis auf alle Standesgenossen zu erstrecken. Es wird nun wieder möglich sein, einen ehrbaren Handwerkerstand sich frei von liberalistischer und kapitalistischer Profit- und Großmannssucht entwickeln zu lassen. Betont sei aber, daß es grundsätzlich nicht darauf ankommt, das deutsche Handwerk in öffentlich-rechtlichen Organisationen zusammenzuschließen lediglich um der Organisationen willen, sondern daß dieser ganze notwendigerweise gesetzlich fundierte Aufbau der Handwerkerorganisationen nur dann einen Sinn hat, wenn er für die Gesamtheit des Volkes lebenswichtige Aufgaben zu erfüllen hat, und wenn diese Form mit dem richtigen Inhalt und dem nationalsozialistischen Geist ausgefüllt wird.

Es wird erstmalig in der gewerblichen Wirtschaft mit dem Handwerkergesetz vom 15. Juni 1934 die ständische Selbstverwaltung durchgeführt. Die wichtigste Folgerung für die Führung des deutschen Handwerks ist vor allem, die ständische Selbstverwaltung so zu gestalten, daß sie — als Glied der nationalsozialistischen Staatsverwaltung, niemals losgelöst von der politischen Organisation der N.S.D.A.P. — nicht einen zu starken Rhythmus zum eigenwilligen, abgesonderten Eigenleben entwickelt. Die ständische Selbstverwaltung des Handwerks in Ehren: Der nationalsozialistische Staat und die Parteiorganisation der N.S.D.A.P. kann aber niemals eine Selbstverwaltung zulassen, die sich ihre Gesetze und die Normen ihres Wirkens und Handelns aus eigener Machtvollkommenheit gibt und damit den Zusammenhang mit den übrigen Ständen und vor allem mit der P.O. der N.S.D.A.P. verliert. Die ständische Selbstverwaltung des Handwerks wird zwar ein staatsrechtlicher Begriff und auch eine verwaltungsrechtliche Tatsache sein, die Handwerksführung wird aber in absoluter Klarheit dieses Selbstverwaltungsrecht so weit einschränken, daß sie alle mit der Handwerksorganisation und der Handwerkswirtschaft zusammenhängenden Probleme immer nur in engster Übereinstimmung mit der P.O. der N.S.D.A.P. und in engster Verbindung mit dem Staat, d. h. mit der Reichsregierung, löst.

Das äußerlich sichtbarste Zeichen der Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes und die Unterordnung des Standes unter Staat und Partei kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß kein Führer einer Organisation des Handwerks bestellt werden soll und kann, der nicht mit dem Einverständnis der zuständigen P.O.-Leitung in sein Amt eingesetzt wird. Es wäre für die Entwicklung des nationalsozialistischen Staates undenkbar, wenn die Personalpolitik der ständischen Selbstverwaltung losgelöst von der P.O. betrieben würde, und die Führung des deutschen Handwerks legt entscheidenden Wert darauf, in aller Öffentlichkeit immer wieder zu betonen, daß der Primat der Personalpolitik immer bei der P.O. der N.S.D.A.P. liegen wird.

Ursprünglich hatte die Führung des deutschen Handwerks den Wunsch und das Ziel verfolgt, die Gesellen und Arbeitnehmer des Handwerks schon bei dieser ersten Rechtsverordnung in vollem Umfang in die Pflichtinnungen einzugliedern und durch eine besondere Gesellenführung die Gesellen und Arbeitnehmer des Handwerks gesamtständisch im Handwerk zu verankern. Mit Rücksicht auf die Entwicklung der Reichsbetriebsgemeinschaften in der Deutschen Arbeitsfront und deren Aufgabengestaltung hat der Führer der Deutschen Arbeitsfront und Stabsleiter der P.O., Staatsrat Dr. Ley, gegen die pflichtmäßige Einbeziehung der Gesellen und Arbeitnehmer des Handwerks in die Innungen Bedenken erhoben, so daß an dem bisherigen Zustand festgehalten worden ist, nämlich der Mitwirkung der Gesellen durch einen Gesellenausschuß — in der Verordnung stehen nunmehr die Bezeichnungen „Gesellenbeirat" und

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19340000/361